



**Dr. Dieter Wiefelspütz**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Innenpolitischer Sprecher der  
SPD-Bundestagsfraktion

**11011 Berlin**

Platz der Republik 1  
Dorotheenstraße 100/Zi.1.356

Fernruf (0 30) 227 - 72127

Telefax (0 30) 227 - 76979

**24. August 2005**

VW/sch

SPD-Fraktion AG Inneres Platz der Republik 11011 Berlin

Herrn  
Torsten Jäger  
Interkultureller Rat in Deutschland e.V.  
Goebelstr. 21  
64293 Darmstadt

**Fragen zur Bundestagswahl 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Jäger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Juli 2005, in dem Sie nach unseren Positionen in der Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik fragen.

Ihren Fragenkatalog mit unseren Antworten finden Sie beiliegend.

Mit freundlichem Gruß

gez. Wiefelspütz

## Fragen zur Bundestagswahl 2005

### 1. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

#### **Sind Sie der Auffassung, dass rassistisch motivierte Handlungen ausreichend strafbewehrt sind?**

Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland kennt zahlreiche Normen, die es ermöglichen, gegen rassistische und fremdenfeindlichen Straf- und Gewalttaten sowie rechtsextremistische Umtriebe konsequent vorzugehen. Die Innenministerkonferenz hat sich im Herbst 2000 zudem auf neue, einheitlichere Bewertungskriterien bei der Erfassung rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Straftaten einigen können. Zentrales Erfassungskriterium des zum 01.01.2001 eingeführten Meldesystems "Politisch motivierte Kriminalität" (PMK) ist die politisch motivierte Tat. Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet. Durch die neuen Erfassungskriterien werden nicht mehr ausschließlich Straft- oder Gewalttaten erfasst, welche die Intention der Systemüberwindung beinhalten und als extremistisch klassifiziert werden können.

Bestehende Gesetze und Klassifikationssysteme sind aber nur dann wirksam, wenn sie konsequent angewendet werden. Der Verfolgungsdruck auf Rechtsextreme hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt. Die neueren Statistiken zu rechtsextremen Straftaten zeigen auch eine erhöhte Sensibilisierung in Polizei, Öffentlichkeit und Bevölkerung. Politisches Klima, Verfolgungsdruck und konsequente Positionierungen der Politik haben schließlich, bei aller Unabhängigkeit der Justiz, nachweislich Einfluss auf die strafrechtliche Ahndung von rechtsextremer (Gewalt-)Kriminalität als ein Mittel zur Prävention. In jüngerer Zeit sind Urteile gegenüber rechtsextremen Straftätern durchschnittlich härter und weniger nachsichtig ausgefallen als in früheren Jahren. Eine SPD-geführte Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass weiterhin gegen rechtsextreme Straf- und Gewalttäter konsequent vorgegangen wird.

#### **Werden Sie sich für eine gemeinsame europäische Definition von rassistischen Straftaten einsetzen und den vorgeschlagenen EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unterstützen?**

Die SPD-geführte Bundesregierung steht dem EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit grundsätzlich positiv gegenüber. Eine geplante Harmonisierung der Definition von rassistischen Straftaten innerhalb der EU sowie die europaweite Geltung ähnlich konsequenter Strafgesetze zur Verfolgung rechtsextremer Straf- und Gewalttaten, wie dies in Deutschland der Fall ist, sind von der Bundesregierung immer begrüßt worden. Leider haben sich in der Vergangenheit mehrere EU-Staaten wiederholt gegen den EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gestellt. Großbritannien hat dementsprechend angekündigt, innerhalb der aktuellen

Ratspräsidentschaft keinen weiteren Vorstoß bezüglich der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu machen. Eine SPD-geführte Bundesregierung wird den Beschluss aber auch weiterhin unterstützen.

**Werden Sie bestehende Förderprogramme für zivilgesellschaftliches Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus weiterentwickeln und ausbauen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Rolle der politischen Bildung?**

Der Unterstützung und Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte und Initiativen kommt beim Kampf gegen Rechts eine zentrale Bedeutung zu. Im Wahlmanifest SPD heißt es dazu, dass die "Stärkung demokratischer und zivilgesellschaftlicher Kräfte" bei der Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus "im Mittelpunkt steht". Dies hat sich auf dem Gebiet der Rechtsextremismusbekämpfung auch bisher in der Mittelvergabe ausgedrückt. An dieser Schwerpunktsetzung wollen wir festhalten.

Im Wahlmanifest heißt es unmissverständlich: "Die SPD wird Projekte und Initiativen, die sich gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, nicht im Stich lassen, sondern weiterhin unterstützen." Lediglich die Frage, in welcher Form die Weiterführung der Förderung - ob durch die Neuauflage eines Bundesprogramms oder in Form alternativer Förderstrukturen - erfolgen kann, wird noch zu klären sein. Fest steht aber, dass die SPD bei der Förderung zivilgesellschaftlicher und demokratischer Initiativen zur Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus nicht nachlassen wird.

Die SPD erachtet die Aufklärung über die NS-Vergangenheit sowie die Verbrechen der Nazis ebenfalls als zentralen Bestandteil im Kampf gegen Rechts. Wichtig ist für unser Dafürhalten dabei, Versuchen der Umdeutung und Relativierung der NS-Geschichte konsequent entgegenzutreten. Daher haben wir im Wahlmanifest festgehalten, dass "eine Verstärkung der politischen Bildung in allen Schulen, Weiterbildungseinrichtungen und Hochschulen notwendig" ist. Bei der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) wurde im Jahr 2000 eine Projektgruppe "Rechtsextremismus" gegründet, die sich ausschließlich und mit erheblichem Mitteleinsatz der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus widmet.

**Werden Sie auf der Bundesebene Programme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Schwerpunktregionen finanziell unterstützen und sollten diese von regionalen, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft organisierten Bündnissen begleitet werden?**

Mit dem Programm "CIVITAS" ist ein eigenes Bundesprogramm zur Stärkung der Demokratie und Zivilgesellschaft in den neuen Bundesländer eingerichtet worden. Diese Schwerpunktsetzung ist auf Grund der besonderen Ausprägtheit des Problems des Rechtsextremismus (fast die Hälfte der rechtsextremen Skinheads und sonstiger gewaltbereiter Rechtsextremisten leben in den neuen Bundesländern) sowie des besonderen Förderungsbedarfs der Zivilgesellschaft im Osten Deutschlands zweckmäßig. Ob nach Auslaufen der Programme CIVITAS und ENTIMON zum Jahresende 2006 die unterschiedlichen Programmteile in ein einheitliches Programm überführt werden sollten und - unabhängig von Ost und West - Bundesländer und Kommunen, in denen rechtsextreme Parteien hohe Wahlerfolge aufweisen, eine „Sonderförderung“ erhalten sollten, wird noch zu diskutieren sein. Sicherlich wäre es beispielsweise sinnvoll, die Angebote der sogenannten Struktur-

projekte des CIVITAS-Programms (Opferberatung, Netzwerkarbeit und mobile Beratung) auch auf die alten Bundesländer auszuweiten.

**Werden Sie die seit der UN-Weltrassismuskonferenz 2001 bestehende Zusage einlösen, einen „Nationalen Aktionsplan gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ zu entwickeln? Welche Handlungsfelder sollten nach Ihrer Auffassung einbezogen und wie soll die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung gewährleistet werden?**

Der "nationale Aktionsplan" gegen Rassismus konnte auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Wahlperiode nicht mehr vorgelegt werden. Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode wird dies unverzüglich nachgeholt. Grundsätzlich setzt die SPD-geführte Bundesregierung bei der Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus auf einen Verbund von präventiven und repressiven Maßnahmen. Seit Sommer 2000 wurden im Rahmen des „Aufstands der Anständigen“ seitens des Bundes vielfältige Maßnahmen ergriffen, um den Rechtsextremismus in Deutschland zurückzudrängen. Der Stärkung zivilgesellschaftlicher und demokratischer Kräfte kommt dabei eine besondere Rolle zu. Mit dem Aktionsprogramm "Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" wurde eine beachtliche Summe Geld (jährlich ca. 20 Mio. Euro) bereitgestellt, um Projekte und Initiativen aus der Zivilgesellschaft gegen Rechtsextremismus zu unterstützen. Im Vorfeld gilt es aber bereits Einstellungen und Dispositionen entgegenzuwirken, die Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu Grunde liegen. Dazu hat die Bundesregierung ein umfangreiches Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet, welches über die von der EU gestellten Anforderungen hinaus geht. Der nationale Aktionsplan gegen Rassismus darf sich aber nicht nur mit dem Erreichten beschäftigen, sondern konkrete Handlungsschritte für das weitere Vorgehen festhalten. An dem eingeschlagenen Kurs auf dem Gebiet der Rechtsextremismusbekämpfung wollen wir aber festhalten. Klar ist, dass die Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft sind. Daher wird auch bei der Erstellung des "Nationalen Aktionsplans" die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen in den dafür vorgesehenen Foren - wie dem "Forum gegen Rassismus" - weiter fortgesetzt werden.

**Sehen Sie die Notwendigkeit für eine Verbreiterung der Maßnahmen in Behörden und Verwaltungen, um Ressentiments gegenüber Minderheiten abzubauen?**

Im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat binden die verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsätze alle Bereiche des staatlichen Handelns. Diskriminierung seitens der Behörden ist damit grundsätzlich untersagt. Mit dem vom Bundestag verabschiedeten Antidiskriminierungsgesetz erhalten die Bürgerinnen und Bürger in wichtigen Lebensbereichen aber zusätzlichen Schutz vor ungerechtfertigten Benachteiligungen. Das Gesetz sieht u.a. die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle vor, an welche sich die Opfer von Diskriminierung wenden können. Gleichzeitig sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes - gegenwärtig wird das Gesetz von den Unionsparteien im Bundesrat blockiert - eine Öffentlichkeitskampagne zu den Themen "Diversity", "Vielfalt" und "Antidiskriminierung" geplant. Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Entstehung einer „Antidiskriminierungskultur“ in

Deutschland und damit auch zur Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus: Mittel- und langfristig wird den Einstellungen entgegengewirkt, welche Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu Grund liegen.

**Sind Sie der Auffassung, dass auf Bundesebene der Dialog zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft auf der einen und der Bundesregierung und dem Parlament auf der anderen Seite geführt und institutionell abgesichert werden muss? Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang das bereits bestehende Forum gegen Rassismus, das 1997 eingerichtet wurde?**

Oben ist bereits gesagt worden, dass die Bekämpfung und Prävention des Rechtsextremismus eine Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger und gesellschaftlichen Institutionen und nicht bloß des Staates ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Dialog der unterschiedlichen Akteure auf dem Gebiet der Rechtsextremismusbekämpfung von zentraler Bedeutung. In den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um diesen Dialog weiter institutionell abzusichern. So ist im Jahr 2000 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren (BMI) das "Bündnis für Demokratie und Toleranz" ins Leben gerufen worden. Das Bündnis hat die Aufgabe, alle Kräfte, die sich gegen fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Bestrebungen wenden, zu bündeln. Außerdem unterhält es eine umfangreiche Förderdatenbank und vergibt Preise an vorbildliche Projekte gegen Rechtsextremismus.

## **2. Antidiskriminierungsgesetz**

**Werden Sie ein Antidiskriminierungsgesetz schaffen, das einheitliche Regelungen gegen Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität und des Geschlechts in der Arbeitswelt, im Zivilrecht und im staatlichen Bereich vorsieht?**

Wir haben bereits am 17. Juni 2005 ein Antidiskriminierungsgesetz mit rot-grüner Mehrheit im Deutschen Bundestag beschlossen (BT-Drucksache 15/5717). Damit geben wir ein deutliches Signal: Die SPD-Fraktion tritt entschieden dafür ein, dass Frauen, Männer, Ältere, Menschen mit Behinderung, Lesben, Schwule und Menschen unterschiedlicher Religion und Weltanschauungen sowie ethnischer Herkunft effektiven Schutz im Arbeits- wie im Zivilrecht erhalten. Nach unserem Willen soll dieses Gesetz so schnell wie möglich in Kraft treten.

CDU/CSU und FDP wollen kein Antidiskriminierungsgesetz und haben unseren Entwurf mit ihrer Mehrheit im Bundesrat blockiert. Die Unionsmehrheit hat den Vermittlungsausschuss angerufen. Wegen der vorgezogenen Bundestagswahl ist zu erwarten, dass es in Bälde nicht zu einer Einigung kommen wird und die Betroffenen und ihre Verbände noch länger auf effektiven Antidiskriminierungsschutz warten müssen. Wir bedauern dies sehr. Deshalb werden wir dieses Gesetz auf jeden Fall in der vorliegenden Form in der nächsten Legislaturperiode erneut auf den Weg bringen.

**Werden Sie im Zuge einer umfassenden Normenbereinigung alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahingehend überprüfen, ob sie den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten?**

Das vom Bundestag am 17.6.05 beschlossene Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien enthält in seinem Artikel 3 die erforderlichen Anpassungen bestehender Gesetze. Da das in Artikel 1 enthaltene Antidiskriminierungsgesetz generelle Verbote von Ungleichbehandlung vorsieht, können etwaige Ungleichbehandlungen, auch wenn sie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen sollten, gerichtlich überprüft werden.

**Wie soll die in den Richtlinien des Europäischen Rates geforderte unabhängige Aufgabenerledigung durch die neu einzurichtende Antidiskriminierungsstelle gewährleistet werden?**

Im Antidiskriminierungsgesetz ist festgeschrieben, dass die Leitung der Stelle in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Eine Entlassung kann nur erfolgen wenn Gründe vorliegen, die bei einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Die Amtszeit der Leitung ist ferner nicht an die Legislaturperiode des Bundestages gekoppelt.

**Halten Sie zur Unterstützung der Betroffenen bundesfinanzierte niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote für erforderlich?**

Niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote auf lokaler Ebene sind wünschenswert und in Teilbereichen auch vorhanden. Solche Angebote fallen aber in die Zuständigkeit der Bundesländer und können somit nicht durch den Bund finanziert werden.

**Welche weiteren Initiativen (z.B. Aufklärungs- und Informationskampagnen) wird eine von Ihrer Partei mitgetragene Bundesregierung entwickeln, um Diskriminierungen wirksam entgegenzutreten?**

Zu den Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle gehört auch die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen. Entsprechende Mittel müssen ihr zugewiesen werden. Daneben bestehen zahlreiche Einzelkampagnen z.B. gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, die weitergeführt werden sollen.

### **3. Ablehnung von Muslimen**

**Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um der gesellschaftlichen Ablehnung von Muslimen entgegenzuwirken?**

Geeignet sind Maßnahmen von muslimischer Seite und von nicht-muslimischer Seite, die verdeutlichen, dass die Muslime selbst Gewalt und Terror aber auch Antisemitismus oder Ablehnung von in den Verfassungen festgelegten Grundwerten der europäischen Gesellschaften im Namen ihrer Religion ablehnen und verurteilen. Zentral ist die gleichberechtigte Integration von Muslimen in allen gesellschaftlichen Bereichen, aber auch der Dialog mit dem Islam und eine Politik der Anerkennung, die den Islam als gleichberechtigte Religion akzeptiert.

**Wer sind Ihrer Meinung nach auf muslimischer Seite mögliche Ansprechpartner für einen integrationsorientierten Dialog?**

Mögliche Ansprechpartner können alle diejenigen Personen und Vertretungen sein, die sich deutlich von Extremismus und Gewalt oder Aufruf zur Gewalt abgrenzen.

**Werden Sie sich im Rahmen der auf Bundesebene gegebenen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass muslimischen Schülerinnen und Schülern ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht angeboten und die Ausbildung von Lehrkräften und Imamen an deutschen Hochschulen intensiviert wird?**

Bildungsfragen liegen in der Zuständigkeit der Länder; hierzu gehören auch der islamische Religionsunterricht und die Ausbildung von Lehrkräften und Imamen. Erfreulich ist, dass in Bund und Ländern nahezu einhellig die Auffassung vertreten wird, dass diese Angebote dringend erweitert werden müssen. Der Bund kann hier den Ausbau der ersten Modellprojekte in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie Initiativen in anderen Ländern anregen, nicht aber vor Ort umsetzen. Dies gilt auch für die erforderliche Ausbildung von Religionslehrerinnen und –lehrern an deutschen Hochschulen.

**Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um die Teilnahme von muslimischen Schülern und Schülerinnen an Schulfreizeiten, am Sport- und Schwimm- und Sexualkundeunterricht zu gewährleisten?**

Eine Befreiung vom Sexualkundeunterricht hat es bislang nicht gegeben, da damit in den grundlegenden Bildungsauftrag der Schule zu stark eingegriffen würde, vgl. z.B. das Urteil des VG Hamburg vom 12.1.2004, das den Antrag einer muslimischen Mutter abgelehnt hatte, ihre Töchter vom Sexualkundeunterricht zu befreien. Eine Befreiung vom Unterricht ist bislang in der Rechtsprechung auf begründete Ausnahmefälle beschränkt. Der bloße Verweis auf den Konflikt mit religiösen Pflichten genügt nicht, sondern es muss dargelegt werden, dass eine Schülerin durch verbindliche religiöse Ge- oder Verbote gehindert ist und sie andernfalls in einen schweren Gewissenskonflikt gestürzt würde. Die Teilnahme muslimischer Kinder an den o.g. Schulfächern und –angeboten ist in den meisten Fällen unproblematisch. Dort wo in Einzelfällen soziale oder religiöse Gründe für eine Nicht-Teilnahme vorgebracht werden, sollte im direkten Gespräch mit Eltern und Kindern versucht werden, Bedenken gegenüber diesen Fächern und Angeboten auszuräumen.

**Halten Sie die Einschränkung von Grundrechten gegenüber Muslimen als Reaktion auf Terroranschläge für angemessen?**

Angesichts der weltweiten Bedrohung durch einen sich islamistisch legitimierenden Terrorismus sind verstärkte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Eine Einschränkung von Grundrechten spezifisch von Muslimen hat es bisher nicht gegeben und wäre vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots auch nicht zulässig. Sofern in Grundrechte eingegriffen wird, ist die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit einer Maßnahme besonders sorgfältig zu prüfen.

#### **4. Bleiberecht für langjährig Geduldete**

##### **Treten Sie für eine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete ein?**

Im Rahmen der letzten Innenministerkonferenz in Stuttgart sich Bundesminister Schily für eine Bleiberechtsregelung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, eingesetzt. Die SPD-Fraktion unterstützt eine derartige Regelung nachdrücklich. Soweit nach ersten Erfahrungen aus der Anwendungspraxis seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes keine Erstarkung der rechtlichen Situation von Geduldeten in Sicht ist, bleibt dieses Thema für uns aktuell. Leider ist die vorgeschlagene Bleiberechtsregelung am Widerstand der Union gescheitert, so dass die IMK nicht als Forum für eine derartige Regelung genutzt werden konnte. Wir werden uns weiterhin für eine Bleiberechtsregelung einsetzen. Wichtig ist dabei insbesondere eine Perspektive für Kinder und Jugendliche (vgl. Punkt 15 im Wahlmanifest).

##### **Welche Kriterien werden Sie an eine Bleiberechtsregelung anlegen?**

Unterstützenswert erscheint uns eine Altfallregelung, die aufgrund des erreichten Integrationsgrades der Antragsteller einen Daueraufenthalt ermöglicht. Grundsätzlich sind insofern neben einem mehrjährigen Voraufenthalt (z.B. über 5 Jahre) die Sicherung des Lebensunterhalts, vorhandener ausreichender Wohnraum und das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen wichtige Kriterien. Der Antragsteller darf während seines Aufenthalts keine vorsätzlichen Straftaten begangen haben (Geldstrafen wären im Wege der Abwägung zu bewerten). Die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel stellt sich in diesem Zusammenhang leicht als Achillesferse dar. Daher ist zu prüfen, inwieweit durch eine die Möglichkeiten des Antragstellers auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigende Ausnahmeregelung ein sachgerechter Ausgleich geschaffen werden kann (z.B. Nachweis eines Arbeitsplatzangebotes ausreichend, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bisher an der Ablehnung einer Arbeitsagentur scheiterte).

##### **Werden Sie den Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete verbessern und die Beschäftigungsverfahrensverordnung so verändern, dass jugendlichen Geduldeten ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang gewährt wird ?**

Es war nicht Ziel des Zuwanderungsgesetzes, Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erschweren. Durch ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern wurden die notwendigen Klarstellungen für die Entscheidungspraxis unterdessen kommuniziert. Wir werden die weitere Entwicklung genauestens verfolgen.

Die Regelung für Jugendliche in § 8 BeschVfVO hat sich als sensibler Kompromiss erwiesen, der mit den Ländern abgestimmt werden musste. Ordnungsänderungen sollten daher erst nach einer sorgfältigen Evaluation ins Gespräch gebracht werden.

Was den Umgang mit dem Status der Geduldeten allgemein anbelangt, stellt sich die Frage, ob nicht zunächst eine Statuserstarkung hin zu einem Aufenthaltstitel zu bedenken wäre. Im Hinblick auf den Eintritt in ein Berufsleben ist es u.E. insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wichtig, die Frage des Aufenthaltstitels zu klären, der sodann den Zugang zum Arbeitsmarkt mit sich bringt (vgl. Punkt 15 im Wahlmanifest).

**Werden Sie den Übergang von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis im Aufenthaltsgesetz erleichtern, um Kettenduldungen zukünftig zu verhindern?**

Es ist nach wie vor unser Ziel, die Praxis der Kettenduldung zu beenden. Mit dem Zuwanderungsgesetz ist dies nicht durch völlige Abschaffung der Duldung umzusetzen gewesen, was einem politischen Kompromiss nach einem schwierigen Vermittlungsverfahren geschuldet war. Mit § 25 Abs 5 AufenthG wurde versucht, eine Brücke von der Duldung zum Aufenthaltstitel zu schlagen. Soweit sich dies in der bisherigen Anwendungspraxis als ungenügendes Mittel erweist, werden wir eine genaue Evaluation vornehmen, um entsprechenden Regelungsbedarf zu ergründen.

Über die migrationspolitischen Sprecher haben die Koalitionsfraktionen bereits Klarstellungen für die sog. vorläufigen Anwendungshinweise vorgeschlagen, um die Beendigung der Kettenduldungspraxis in den Leitlinien für die Entscheidungsebene der Ausländerbehörden besser herauszustellen. Diese Initiative wurde jedoch bisher nicht aufgegriffen.

## **5. Flüchtlingsschutz**

**Wie steht ihre Partei zu den Bestrebungen, den Flüchtlingsschutz durch die Einführung EU-weiter Drittstaatenregelungen und die Einrichtung von „Asyllagern“ außerhalb der EU auszulagern?**

Bestandteil des internationalen Flüchtlingsschutzes, zu dessen Einhaltung Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist, ist insbesondere die Pflicht sicherzustellen, dass Schutzbedürftige auch tatsächlich Zugang zu entsprechenden Prüfungsverfahren erhalten. Dies ist im Hinblick auf die Bewertung der sog. Asyllager in Nordafrika für uns vorrangig von Bedeutung.

Hinsichtlich einer europaweiten Drittstaatenregelung verweisen wir auf den Beschluss des Innenausschusses des Europäischen Parlaments vom 22.6.05, in dem das Konzept der sogenannten „supersicheren Drittstaaten“ im Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie kritisch bewertet wurde. Auch der UNHCR hat Bedenken geäußert, ob der jetzige Entwurf der Richtlinie mit internationalem Flüchtlingsrecht vereinbar sei. Maßgeblich für eine Drittstaatenregelung ist unseres Erachtens, dass Flüchtlinge nicht ohne individuelle Prüfung ihres Falles abgewiesen werden.

**Muss nach Ansicht Ihrer Partei das Zuständigkeitssystem der sogenannten Dublin II-Verordnung reformiert werden?**

Gründe für eine Nachverhandlung auf EU-Ebene sind uns nicht bekannt. Wichtig ist uns aber in jedem Fall, die in der nationalen Rechtsanwendung zum Ausdruck kommende Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen. In dieser Hinsicht gilt unser Hauptaugenmerk einer transparenten Ausgestaltung des Selbsteintrittsrechts durch klare Verwaltungsanweisungen auf nationaler Ebene sowie eine effektive Gewährleistung der Rechtsschutzmöglichkeiten.

**Sind Sie der Auffassung, dass traumatisierte Flüchtlinge nicht an andere EU-Staaten überstellt werden dürfen, wenn dort keine Behandlungsmöglichkeiten existieren?**

Wir teilen diese Auffassung. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass nicht der normative Gehalt der Aussage aktuell in der Diskussion steht, sondern der tatsächliche. Es ist eine Tatsachenfrage, ob eine Traumatisierung vorliegt und inwieweit Behandlungsmöglichkeiten im Rücknahmestaat vorliegen. Letztere dürften gerade bei den Mitgliedstaaten der EU nur ausnahmsweise nicht nachgewiesen werden können.

Soweit sich in der Anwendung der Dublin-II-VO Fälle als problematisch erwiesen haben, ist unseres Erachtens ein Ausgleich zwischen dem formalen Kriterium der Verbindung zu einem oder mehreren der Mitgliedstaaten, das das Dublinverfahren mit dem Ziel der Überstellung in Gang setzt, und humanitären Erwägungen zu prüfen. Soweit – wie in der Frage in Bezug gestellt – keine Behandlungsmöglichkeiten nachgewiesen sind, wäre daher unseres Erachtens nach österreichischem Beispiel die Öffnung der Selbsteintrittsklausel für schwersttraumatisierte Flüchtlinge zu bedenken.

**Welche Schritte sieht Ihre Partei vor, um die derzeitige Widerrufspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzudämmen?**

Die Beendigung des Flüchtlingsstatus kommt nach internationalem Flüchtlingsrecht dann in Betracht, wenn der Wegfall der fluchtbegründenden Umstände von Dauer ist und die sichere Rückkehr der Betroffenen in „den Schutz des Herkunftsstaates“ gewährleistet ist und berechtigterweise daher erwartet werden kann. Das nationale Asylrecht steht insoweit in einem sensiblen Verhältnis zu post-conflict-situations, die sich noch nicht stabilisiert haben. Die politischen und humanitären Gegebenheiten in manchen Herkunftsländern, wie z.B. im Irak, lassen jedoch Zweifel an einer derartigen Stabilisierung, die eine Rückkehr in Sicherheit verwirklicht werden könnte, bestehen.

Die Betroffenen verlieren durch die Widerrufsentscheidungen ihren gesicherten Status als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling und die damit verknüpften Rechte (z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt), obwohl noch nicht erkennbar ist, wann sie tatsächlich wieder in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Menschen werden damit „auf Vorrat“ ausreisepflichtig gemacht und auf dann meist unabsehbare Zeit mit einer Duldung ausgestattet, die es ihnen z.B. erheblich erschwert, sich im Arbeitsmarkt zu beweisen. Die Schwächung der Rechtsposition vor einer absehbaren, tatsächlichen Rückführung in den Herkunftsstaat begegnet derart nach Ansicht der SPD-Fraktion integrationspolitischen Bedenken.

**Wie können die Anerkennungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verbessert werden, damit Schutzbedürftige Schutz finden?**

Durch den vielfachen Umgang mit Petitionen zu Asylverfahren ist uns bekannt, dass die Auseinandersetzung mit den individuellen Fluchtgründen teilweise ausfällt, was sich auch durch die Verwendung von Textbausteinen, die mit dem Einzelfall des Antragstellers nicht in Verbindung gebracht werden können, ersehen lässt. Angesichts rückläufiger Antragszahlen plädieren wir für eine entsprechend geänderte Berücksichtigung.

## **6. Abschiebungspolitik**

### **Werden Sie traumatisierte und kranke Menschen besser als bisher vor der Abschiebung schützen?**

Besteht krankheitsbedingt keine Reisefähigkeit, liegt ein tatsächliches Abschiebungshindernis vor; ist die Erkrankung/Traumatisierung im Herkunftsstaat nicht behandelbar, liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis vor. Die maßgeblichen Schutzregelungen sind damit gesetzlich vorgesehen. Schwierig ist in diesem Bereich wiederum die Tatsachenfeststellung. Insoweit setzen wir uns für eine sachverständige und umfassende Prüfung ein. Die ärztliche Begutachtung sollte sich nicht auf die reine Transportfähigkeit beziehen. Generell weisen wir jedoch darauf hin, dass diese Materie in der Zuständigkeit der Innenministerkonferenz (d.h. die AG „Rückführung“) liegt und Entscheidungen unabhängig von Beschlüssen o.ä. der Landesparlamente oder des Bundestages getroffen werden.

### **Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, Familientrennungen durch Abschiebungen rechtlich zu unterbinden?**

Bestimmte Familienbeziehungen stellen bereits ein Abschiebungshindernis dar (z.B. Eltern – minderjährige Kinder). Darüber hinaus ist uns daran gelegen, im Einzelfall eine sachgerechte Berücksichtigung der familiären Lebensgemeinschaft zu erreichen, so dass nicht schematische Entscheidungen über deren Schutzwürdigkeit zu unverhältnismäßigen Eingriffen in das Familienleben führen (z.B. Eltern – volljährige Kinder).

Wie in jüngeren Fällen leider geschehen, ist es aber nicht hinnehmbar, wenn während einer stationären Behandlung eines Elternteils die restliche Familie abgeschoben wird, um den Druck auf den noch verbliebenen Elternteil, ebenfalls auszureisen, zu erhöhen. Diese Vorgehensweise ist hinsichtlich der Gewährleistungen von Artikel 6 GG sowie Artikel 8 EMRK äußerst fragwürdig, wird von Seiten der SPD-Fraktion kritisiert, ist angesichts der Kompetenzzuweisung der Gesetzesausführung jedoch nicht auf Bundesebene sondern auf Länderebene zu lösen.

### **Treten Sie dafür ein, die Rechtsgrundlagen der Abschiebungshaft zu reformieren und die Anordnung von Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen im Aufenthaltsgesetz generell zu verbieten?**

Auch nach Ausarbeitung des Zuwanderungsgesetzes bestehen noch Aspekte, die - insbesondere unter Berücksichtigung der Harmonisierungsregelungen auf EU-Ebene - überdacht werden müssen. Die Anordnung von Abschiebungshaft halten wir bei Minderjährigen für problematisch. In der obergerichtlichen Rechtsprechung (z.B. OLG Köln, KG Berlin) hat sich ebenfalls bereits durchgesetzt, dass gerade Minderjährige von einer Haftanordnung erheblich betroffen werden.

## **7. Irregulärer Aufenthalt**

### **Wie bewerten Sie die Ergebnisse von Legalisierungen in anderen europäischen Ländern und halten Sie diese Maßnahmen für übertragbar?**

Die Auswirkungen von Legalisierungen auf die wirtschafts- und sozialpolitischen Gegebenheiten in einem Mitgliedstaat der EU sind unseres Erachtens nicht allgemein festlegbar sondern auf den jeweiligen mitgliedstaatlichen Kontext bezogen. Im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland ist dies zunächst gründlich zu prüfen.

### **Was wollen Sie tun, um für Menschen ohne Papiere den Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und sozialen Mindestrechten zu ermöglichen? Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass Irregulären Ihre Lohnansprüche und andere Schutzrechte vor Gericht effektiv einklagen können? Mit welchen Maßnahmen wollen Sie ausbeuterische Arbeitsverhältnisse bekämpfen? Halten Sie die Ausweitung der Arbeitgeber- und Auftraggeberhaftung für notwendig?**

Einige Politiker der Koalition haben das sog. „Manifest Illegale Zuwanderung – für eine differenzierte und lösungsorientierte Diskussion“ unterstützt. Grundlegende Menschenrechte – wie z.B. der Bereich der Gesundheitsversorgung oder des Schulbesuchs – sollen auch für illegale Menschen realisierbar sein.

### **Werden Sie dafür sorgen, dass Personen und Organisationen, die sich aus humanitären Gründen um Menschen ohne Papiere kümmern, straffrei bleiben?**

Wir setzen uns dafür ein, die Handlungen humanitärer Helfer von dem strafrechtlichen Unwerturteil zu lösen. Als Unterstützung i.S.d. Beihilfe sollten nicht solche Handlungen bewertet werden, deren Ziel die humanitäre Unterstützung der betroffenen Personen ist, insbesondere Hilfeleistungen von Apothekern, Ärzten, Seelsorgern, Lehrern, Sozialarbeitern, Richtern oder Rechtsanwälten im Rahmen ihrer berufsspezifischen Aufgaben.

## **8. Integration**

### **Treten Sie für eine Verfassungsänderung ein, damit alle rechtmäßig in Deutschland lebenden Migranten das aktive und passive kommunale Wahlrecht ausüben können?**

Ziel unserer Integrationspolitik ist es, Zuwanderern die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Wir wollen die individuellen Potentiale dieser Menschen fördern. Und wo sich Tendenzen eines Rückzugs von der Gesellschaft abzeichnen, müssen wir durch aktive Integrationsangebote gegensteuern.

Das Grundsatzprogramm der SPD fordert bereits seit 1989, Ausländerinnen und Ausländern das kommunale Wahlrecht zu geben. In der Folgezeit haben die SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission im Jahr 1993 versucht, diesen Beschluss umzusetzen, was aber nicht gelang (BT-Drs. 12/6000, S. 97 f.). Zur Einführung eines solchen allgemeinen Kommunalwahlrechts für Ausländer mit einem Daueraufenthaltsrecht bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes, die nach den Bestimmungen der Verfassung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat beschlossen werden kann. Wegen der strikten Ablehnung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sind alle bisherigen weiteren ge-

setzgeberischen Aktivitäten in dieser Sache gescheitert. Zumindest wurde über die Staatsangehörigkeitsnovelle zum erleichterten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erreicht, dass mehr als früher die Möglichkeit besteht, dadurch das volle Wahlrecht zu erlangen.

**Halten Sie die generelle Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft für ein geeignetes Mittel, um die Integration zu erleichtern?**

Die doppelte Staatsangehörigkeit ist ein mögliches Mittel der Erleichterung der Integration von Einwanderern, da damit von dem Bewerber nicht eine mit inneren Konflikten verbundene Entscheidung der Hinwendung (zum Einbürgerungsstaat) und Abwendung (vom Herkunftsstaat) verlangt wird und der besonderen Situation des Bewerbers Rechnung getragen werden kann.

**Welches Verfahren halten Sie für geeignet, um ehemaligen Deutschen (nach automatischem Verlust der deutschen durch die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit) die Wiedereinbürgerung zu ermöglichen?**

Für die faire Behandlung der von § 25 StAG betroffenen Personengruppe setzen wir uns ein. Die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Insoweit sind wir dafür eingetreten, auf dieser Ebene die nunmehr notwendigen Verwaltungsentscheidungen über den Aufenthaltsstatus und die erneute Einbürgerung in Deutschland im Sinne der Betroffenen ohne langwierige Verfahren durchzuführen und Aspekte der Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Dafür treten wir auch weiterhin ein.

**Wie steht Ihre Partei zu Forderungen, den Ehegattennachzug zu Ausländern erst ab dem 21. Lebensjahr und nur unter der Voraussetzung von Sprachkenntnissen zuzulassen? Sind diese Forderungen aus Ihrer Sicht mit dem Grundgesetz und internationalen Menschenrechtsabkommen vereinbar?**

Eine derartige Regelung ist sorgsam zu prüfen. Die Koppelung des Nachzuges von Ehegatten zu Ausländern an die Altersgrenze von 21 Jahren führt faktisch zu einer Wartezeit von drei Jahren für Ehepartner, die im Alter von 18 Jahren heiraten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 12. Mai 1987 (Az. 2 BvR 1226/83) ausdrücklich für unverhältnismäßig und nicht mit Art. 6 GG vereinbar erklärt: Art. 6 GG verpflichtet als wertentscheidende Grundsatznorm den Staat, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Eine derartige Regelung begegnet nach Auffassung der SPD-Fraktion auch weiteren Bedenken: Die Altersgrenze ist für die Verhinderung von Zwangsehen ungeeignet, da sie lediglich dazu führen wird, dass die betroffenen Partner (regelmäßig Frauen) die entsprechende Zeit im Herkunftsland warten. Die Regelung geht insoweit über dieses Ziel ungerechtfertigt hinaus als auch die Ehen betroffen werden, die von beiden Partnern „gewollt sind“. Neben diesen verfassungsrechtlichen Fragen wäre auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Assoziationsrechts EU-Türkei vorliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verhält sich im übrigen die EMRK zu Fragen der Einwanderung neutral – anders als hinsichtlich der Rückführung/Aufenthaltsbeendigung.

**Welche Qualifizierungsmaßnahmen sollen im Rahmen eines bundesweiten Integrationsprogramms entwickelt werden? Wird Ihre Partei Maßnahmen ergreifen, um Kinder, die zweisprachig in Deutschland aufwachsen, schulisch und außerschulisch zu fördern und sich dafür einsetzen, die Bildungschancen von Migrantenkinder durch den interkulturellen Umbau der Schulen zu erhöhen?**

Die deutsche Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Deutsch zu lernen ist eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft in Kontakt treten und einander verstehen können. Mit dem Zuwanderungsgesetz wird ein verbindliches und rechtlich abgesichertes Integrationskursangebot eingeführt. Nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ werden Rechte und Pflichten klar formuliert und ein umfassendes Integrationskursangebot für Neuzuwanderer und bereits hier lebende Ausländer geschaffen. Damit wurden integrationspolitische Versäumnisse der Vergangenheit aber nicht vollständig ausgeräumt. Zudem kommt es darauf an, dass die Länder und Kommunen für bereits hier lebende Migrantinnen und Migranten ebenfalls verstärkt Integrationsmaßnahmen anbieten.

Da der Bund im Schulbereich nicht originär zuständig ist, wurde durch die Koalitionsregierung zunächst das Forschungsprojekt "Schlüsselkompetenz Sprache" des Deutschen Jugend Instituts finanziert. Zur Förderung des schulischen Spracherwerbs teilt sich die Bundesregierung überdies die Kosten für das Programm "Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund" mit zehn beteiligten Bundesländern.

Wir setzen uns weiterhin für eine intensive Sprachförderung insbesondere im frühen Kindesalter ein. Kinder müssen so früh wie möglich, am besten bereits im Rahmen der frühkindlichen Bildung und später dann in Kindergärten und Schulen, sprachlich gezielt durch die Vermittlung von Sprache und interkultureller Kompetenz gefördert werden.

**Was wollen Sie tun, um Migranten den Zugang zu beruflicher Aus- und Fortbildung zu erleichtern und somit Ihre Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern?**

Die SPD-geführte Bundesregierung fördert seit Jahren vielfältige Projekte zur beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund. Damit soll der Aufbau von bundesweiten Netzwerken und Beratungsstellen ermöglicht werden. Mit Hilfe von Förder- und Qualifizierungsangeboten sollen auch weiterhin die Chancen dieses am Arbeitsmarkt oftmals benachteiligten Personenkreises erhöht und Arbeitslosigkeit vermieden bzw. beendet werden. So hat wurde durch die Koalition auch das Berufsbildungsgesetz reformiert: nichtbetriebliche Ausbildungen können nun eher mit einer betrieblichen Ausbildung gleichgesetzt werden. Zudem können herkunftssprachliche Kompetenzen zertifiziert werden. Beides hilft Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Erwerb berufsbezogener Deutschkenntnisse für Personen mit Migrationshintergrund jährlich mit rund 20 Mio. €.

**Wie wollen Sie die interkulturelle Öffnung von Behörden und Verwaltung vorantreiben?**

Wir treten dafür ein, dass sich der Öffentliche Dienst genauso wie öffentliche Versorgungseinrichtungen, wie etwa Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Altenheime, interkulturell öffnen.

**9. Einwanderung gestalten**

**Ist Ihre Partei der Auffassung, dass zur sinnvollen Steuerung der Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland über das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz hinaus gesetzliche Regelungen auf nationaler Ebene erforderlich sind?**

Nach dem schwierigen Kompromiss des Zuwanderungsgesetzes wollen wir die Regelungen über die Arbeitsmigration sorgfältig evaluieren. Dabei ist uns wichtig, die Zulassung von hochqualifizierten ausländischen Experten ggfs. zu verbessern, wenn die bezweckten positiven Auswirkungen ausbleiben.

**Halten Sie die Schaffung von Gemeinschaftsregelungen über die Zulassung von arbeitsmarktorientierter Einwanderung auf europäischer Ebene für sinnvoll und auf welchen Feldern sollte eine Harmonisierung angestrebt werden?**

Das Grünbuch der Kommission über die Handhabung der Wirtschaftsmigration in der EU bietet unseres Erachtens einen willkommenen Anlass, über gemeinsame Standards für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu debattieren.

**10. Erweiterung der Europäischen Union**

**Mit welchen Perspektiven sollen am 3. Oktober 2005 die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Türkei aufgenommen werden? Gibt es aus Sicht Ihrer Partei über die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien hinaus weitere Anforderungen, die auf dem Weg der Türkei zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union erfüllt werden müssen?**

Auf der Grundlage der Beschlüsse der EU-Staats- und Regierungschefs sollen die Verhandlungen mit dem Ziel des Beitritts der Türkei aufgenommen werden. Allerdings ist in dem verabschiedeten Verhandlungsrahmen ausdrücklich festgeschrieben, dass die Verhandlungen ergebnisoffen geführt werden. Im Verhandlungsprozess können zudem im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der europäischen Werte die Verhandlungen ausgesetzt werden. Die Fortschritte der Türkei entscheiden über die Möglichkeit eines Beitritts, der frühestens in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts ansteht. Da mit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen aber kein Automatismus verbunden ist, könnte das Ergebnis statt einer Mitgliedschaft auch eine starke Verankerung in den europäischen Strukturen sein. Dies würde in dem Falle eintreten, dass „das Bewerberland nicht im Stande ist, alle

mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen voll und ganz einzuhalten“ (Schlussfolgerung des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2004).

Bei dem zweiten Teil der Frage ist zu unterscheiden zwischen den Anforderungen zwecks Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und den Anforderungen auf dem Weg der Türkei zur Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Die Türkei hat die von der Europäischen Union als Vorbedingung der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen eingeforderten Voraussetzungen erfüllt. Dies sind neben der Erfüllung der politischen Kopenhagener Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte) die Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens von Ankara. Mit der Ausdehnung des Abkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten ist auch die Einbeziehung Zyperns garantiert. Nach türkischer Lesart bedeutet das jedoch nicht die Anerkennung der Republik Zypern.

Auf dem Weg zur Mitgliedschaft gibt es jedoch noch eine ganze Reihe von weitergehenden Bedingungen, wie beispielsweise die Überwindung der Teilung Zyperns, bei deren Lösung die türkische wie die griechische Seite gefordert sind. Die Türkei wird sich auch mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen müssen und dazu gehört auch die Aufarbeitung der Armenier-Problematik. Darüber hinaus muss die Türkei neben der Übernahme und Umsetzung des gesamten Regelwerks der Europäischen Union (Acquis Communautaire) einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der die Religionsfreiheit in der Praxis garantiert. Die EU-Kommission wird die Fortschritte der Türkei, aber auch die noch zu überwindenden Defizite in jährlichen Berichten bewerten.

**Wie beurteilen sie gegenwärtig die Menschenrechtssituation, insbesondere die Lage der Minderheiten in der Türkei? Welche Konsequenzen hieraus sind Ihrer Auffassung nach für türkeistämmige Asylbewerber zu ziehen, die in Deutschland un anderen EU-Staaten Schutz beantragen?**

Die europäische Perspektive war und ist der Motor für den Reform- und Modernisierungsprozess der Türkei. Das gilt auch für die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte. Die Menschenrechtssituation wie auch die Lage der Minderheiten in der Türkei hat sich mit der Aussicht auf Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in der letzten Zeit enorm verbessert.

Diese Tatsache bestätigen nicht nur die Fortschrittsberichte der EU-Kommission, sondern auch türkische Menschenrechtsorganisationen. Letztere lehnen übrigens die von CDU/CSU propagierte „privilegierte Partnerschaft“ mit dem Argument ab, dass damit die Türkei der Notwendigkeit enthoben würde, die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen (FR 26. Juli 2005). Dennoch besteht auch in diesen Bereichen weitergehender Reformbedarf. So forderte die EU-Kommission in ihren Empfehlungen von 2004 u.a. die Umsetzung der „Null-Toleranz-Politik“ im Kampf gegen Folter und Misshandlung.

**Wie beurteilen Sie aktuell die Lage der Minderheiten, insbesondere der Roma in Rumänien und Bulgarien?**

Die Annäherung an die Europäische Union hat die Lage der Minderheiten in Rumänien und Bulgarien nachhaltig verbessert. In beiden Ländern sind die großen Minderheiten wie die Ungarn in Rumänien oder die überwiegend türkischstämmigen Muslime in Bulgarien mit eigenen Parteien sogar parlamentarisch vertreten und an der Regierung beteiligt.

Die Lage der Roma ist dagegen aus vielerlei Gründen in beiden Ländern, aber auch in anderen mittelosteuropäischen Ländern als überaus schwierig zu bezeichnen. Mit Gesetzen alleine ist der Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe allerdings nicht beizukommen. Es geht auch darum, die gesellschaftliche Akzeptanz zu erlangen. Die Überwindung von Vorurteilen aber ist eine Aufgabe, die nicht kurzfristig zu bewältigen ist.

**Welchen Stellenwert räumen Sie in den Beitrittsverhandlungen den bisher nicht ausreichenden Rechten auf Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht sowie den Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Sozialpartner und den Verbänden der Zivilgesellschaft ein?**

Mit Rumänien und Bulgarien sind die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen. Mit der Türkei ist die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen am 3. Oktober 2005 geplant, sofern kein Mitgliedstaat ein Veto einlegt. Mit Kroatien ist der Beginn der Beitrittsverhandlungen wegen mangelnder Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof auf unbestimmte Zeit verschoben. D.h. derzeit finden keine EU-Beitrittsverhandlungen statt.

Fragen wie das Streikrecht oder Mitwirkungsmöglichkeiten der Sozialpartner oder von Verbänden werden in erster Linie national ausgestaltet und sind nicht Bestandteil von EU-Beitrittsverhandlungen.

**Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, die Übergangsfristen für die Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit von Angehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten aufzuheben?**

Unseres Erachtens wird die erste Evaluierung, die nach zwei Jahren vorzunehmen ist (d.h. zum 1.5.2006), zumindest für Deutschland (und wohl auch Österreich) so ausfallen, dass aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt eine Aufhebung der Freizügigkeits-/ Dienstleistungsfreiheitsbeschränkung nicht ohne weiteres in Frage kommt.